

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Dezember 2022

Nr. 2022/1975

Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2022 63. Änderung: Änderungen aufgrund des neuen Volksschulgesetzes Neuer Inkraftsetzungszeitpunkt

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 26. Januar 2022 das neue Volksschulgesetz (VSG) beschlossen. Dieses wurde im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 12. Februar 2022 publiziert. Die Referendumsfrist ist am 13. Mai 2022 unbenutzt abgelaufen. Es war vorgesehen, das neue VSG auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

Einzelne Bestimmungen des VSG sowie die Fremdänderungen im Mittelschulgesetz und im Gesetz über die Berufsbildung haben Auswirkungen auf die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV). Die GAVKO hat sich am 7. Juli 2022 auf die GAV-Änderungen geeinigt (63. GAV-Änderung). Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2022/1571 vom 24. Oktober 2022 hat der Regierungsrat festgestellt, dass die GAV-Änderung zustande gekommen ist. Gemäss Ziffer II des Beschlusses tritt die Änderung am 1. Januar 2023 in Kraft.

2. Erwägungen

Am 5. September 2022 hat der Regierungsrat mit der Volksschulverordnung (VSV) die Vollzugsbestimmungen zum neuen VSG beschlossen. Am 3. November 2022 haben 19 Mitglieder des Kantonsrates gegen die Volksschulverordnung Einspruch erhoben. Aufgrund des Einspruchs wird es nicht möglich sein, die neuen Volksschulerlasse auf den 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen. Der Inkrafttretenszeitpunkt wird sich verschieben, voraussichtlich auf den Beginn des neuen Schuljahres am 1. August 2023. Als Folge davon kann auch die oben genannte GAV-Änderung am 1. Januar 2023 nicht in Kraft treten. Der Inkrafttretenszeitpunkt muss neu festgesetzt werden.

3. Beschluss

Die 63. Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (Änderungen aufgrund des neuen Volksschulgesetzes) tritt auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft wie das Volksschulgesetz vom 26. Januar 2022.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)

GS, BGS